

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Großniedesheim
vom 14.12.2001
in der Fassung vom 29.04.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2001 außer Kraft.

Großniedesheim, den

(Klöß)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großniedesheim vom
29.04.2005**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,-- EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 315,-- EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 315,-- EUR
3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Genehmigungsgebühr nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung 200,-- EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 315,-- EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 615,-- EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 315,-- EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

 - aa) eine Einzelgrabstätte 15,-- EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 30,-- EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 15,-- EUR

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) 315,-- EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 15,-- EUR

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

II. a) Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) Urnengrab für 1 Urne Größe 70 x 70 cm 280,-- EUR
 - bb) Urnengrab für 2 Urnen Größe 70 x 70 cm 415,-- EUR
 - cc) Urnengrab für 4 Urnen Größe 70 x 100 cm 820,-- EUR
 - dd) Urnengrab für 6 Urnen Größe 100 x 100 cm 1.230,-- EUR
1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späterer Bestattung je Jahr
 - aa) für Urnengrab bis 2 Urnen 20,-- EUR
 - bb) Urnengrab für 4 Urnen 38,-- EUR
 - cc) Urnengrab für 6 Urnen 56,-- EUR

Für die Wiedererteilung des Nutzungsrechts im Urnengrabfeld nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

II. b) Verleihung von Nutzungsrechten im Rasengrabfeld

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) Urnengrab	280,-- EUR
bb) Erdbestattung	315,-- EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	72,-- EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	135,-- EUR
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	36,-- EUR
2. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) Einzelgrabstelle für erste Be-	
stattung in der Tiefe	175,-- EUR
3. Gestellung von 4 Leichenträgern	100,-- EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmungen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	63,-- EUR
für jeden weiteren Tag	20,-- EUR
b) in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	17,-- EUR
2. Für das Reinigen der Trauerhalle und der Leichenzelle	63,-- EUR